

STELLUNGNAHME Nr. 2/2004

DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, um der Agentur zu gestatten, einige der Bestimmungen von Artikel 7 der Verordnung in Anspruch zu nehmen

I. Allgemeines

1. Zweck dieser Stellungnahme ist es, der Kommission vorzuschlagen, Artikel 7 (Inkrafttreten) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003¹ dahingehend zu ändern, dass die Agentur auch einige der Bestimmungen dieser Verordnung in Anspruch nehmen kann.
2. Diese Stellungnahme wurde gemäß dem vom Verwaltungsrat der Agentur festgelegten Verfahren² und im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 14 der EASA-Verordnung³ angenommen.

II. Beratung

3. Der Entwurf der Stellungnahme zu einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wurde am 31. Juli 2004 auf der Website der Agentur (www.easa.eu.int) veröffentlicht (NPA Nr. 7/2004).
4. In Anbetracht der Art des Vorschlags und der Dringlichkeit der beabsichtigten Maßnahme beschloss die Agentur, im Einklang mit Artikel 6 Absatz 5 des Verfahrens der EASA zur Aufstellung von Vorschriften (*Rulemaking-Verfahren*) den Beratungszeitraum auf sechs Wochen einzuschränken.
5. Bis zum Ablauf der Frist am 14. September 2004 gingen bei der Agentur zwölf Kommentare von zehn Personen, nationalen Behörden, privaten Unternehmen bzw. Berufsorganisationen ein.
6. Alle eingegangenen Kommentare wurden bestätigt und in einem Kommentarantwortdokument (*Comment Response Document - CRD*) zusammengefasst. Dieses Kommentarantwortdokument enthält eine Liste aller

¹ Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen. ABl. Nr. L 315 vom 28.11.2003, S. 1.

² Beschluss des Verwaltungsrats bezüglich des von der Agentur anzuwendenden Verfahrens zur Veröffentlichung von Stellungnahmen, Zulassungsspezifikationen und Leitlinien. EASA MB/7/03 vom 27.6.2003.

³ Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates. ABl. Nr. L 240 vom 7.9.2002.

Personen bzw. Organisationen, die Kommentare übermittelten, und ist über die Website der Agentur weithin zugänglich. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Agentur angesichts der Dringlichkeit und der breiten Unterstützung für die vorgeschlagene Maßnahme beschlossen hat, diese Stellungnahme vor Ablauf des im oben genannten *Rulemaking*-Verfahren festgelegten Mindestzeitraums von zwei Monaten abzugeben.

III. Inhalt der Stellungnahme der Agentur

7. Im November 2003 wurde die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 von der Europäischen Kommission verabschiedet. Im Zuge der Erörterungen im Zusammenhang mit der Verabschiedung dieser Verordnung wurde das Thema des Inkrafttretens behandelt. Dies führte zu dem Ergebnis, dass das Inkrafttreten einiger Bestimmungen stufenweise erfolgen sollte. Zudem wurde vereinbart, dass die Entscheidung über die Schnelligkeit der Umsetzung dieser Bestimmungen den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte, da diese besser darüber Bescheid wüssten, wann ihre Industrie zur Umsetzung der jeweiligen Bestimmungen bereit sei. Dies führte zu Opt-out-Bestimmungen in Artikel 7, nach denen es den Mitgliedstaaten gestattet ist, das Inkrafttreten gewisser Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 aufzuschieben.
8. Im Falle von Anhang II (Teil-145) können
 - die Bestimmungen:
 - 145.A.30(e), menschliche Faktoren,
 - 145.A.30(g), in Anwendung auf Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg,
 - 145.A.30(h)(1) in Anwendung auf Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg,
 - 145.A.30(j)(1) Anhang IV, und
 - 145.A.30(j)(2) Anhang IVbis zum 28. September 2006 und
 - die Bestimmungen:
 - 145.A.30(g), in Anwendung auf Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von bis 5 700 kg,
 - 145.A.30(g), in Anwendung auf Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von bis 5 700 kg, und
 - 145.A.30(h)(2)bis zum 28. September 2008 aufgeschoben werden.
9. Leider konzentrierten sich diese Erörterungen auf europäische Organisationen, während außereuropäische Organisationen übersehen wurden. Aus diesem Grund ist es der Agentur unmöglich, das Inkrafttreten der oben genannten Absätze von Anhang II (Teil-145) für die Organisationen, für die die Agentur als Behörde zuständig ist, aufzuschieben. Da gewisse Bestimmungen mit der Durchführung von Bestimmungen anderer Anhänge, wie etwa Anhang III (Teil 66), verknüpft sind, werden diese Organisationen die Vorschrift nicht umsetzen können. Darüber hinaus könnte diese Situation von außereuropäischen Instandhaltungsbetrieben als diskriminierend empfunden werden.

10. Deshalb erachtete es die Agentur als dringend notwendig, Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 zu ändern, damit die Agentur auch die Opt-out-Bestimmungen dieses Artikels in Anspruch nehmen kann. Eine solche Änderung sollte vor dem 28. November 2004 erfolgen (Ende der in der Verordnung der Kommission festgelegten Übergangsperiode, während der Feststellungen in Bezug auf Unterschiede zwischen Teil 145 und den früher geltenden Bestimmungen auf der Grundlage von JAR 145 zum Abschluss gebracht werden können), um zu vermeiden, dass sich einzelne außereuropäische Organisationen nach diesem Datum in einer nicht gesetzeskonformen Lage befinden.

11. Da die Agentur nur Genehmigungen von unbefristeter Dauer erteilt, erscheint es nicht notwendig, eine Bestimmung aufzunehmen, die es der Agentur gestattet, die Möglichkeit eines Opt-out für Artikel 7 Absatz 4 in Anspruch zu nehmen.

12. Die Agentur ist der Ansicht, die Kommission sollte Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 ändern:

- durch Hinzufügen eines neuen Absatzes 6 in Artikel 7 mit folgendem Wortlaut:

“6. Abweichend von Absatz 1 kann die Agentur beschließen, die folgenden Bestimmungen nicht anzuwenden:

(a) die nachstehenden Bestimmungen von Anhang II bis zum 28. September 2006:

- 145.A.30(e) menschliche Faktoren,
- 145.A.30(g) in Anwendung auf Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg,
- 145.A.30(h)(1) in Anwendung auf Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg,
- 145.A.30(j)(1) Anhang IV,
- 145.A.30(j)(2) Anhang IV.

(b) die nachstehenden Bestimmungen von Anhang II bis zum 28. September 2008:

- 145.A.30(g) in Anwendung auf Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von bis 5 700 kg,
- 145.A.30(h)(1) in Anwendung auf Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von bis 5 700 kg,
- 145.A.30(h)(2).

- durch Einfügen eines neuen Absatzes 7 in Artikel 7 mit folgendem Wortlaut:

“7. Falls die Agentur die Bestimmungen von Absatz 6 anwendet, setzt sie davon die Kommission in Kenntnis.“

- durch Änderung der Nummerierung von Artikel 7 Absatz 6 auf Artikel 7 Absatz 8.

IV. Folgenabschätzung

13. Der Vorschlag dürfte nur positive Auswirkungen haben, da er für außereuropäische Organisationen und für die Agentur den gleichen stufenweisen Umsetzungszeitplan wie für Organisationen innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten vorsieht.

Brüssel, 1. Oktober 2004

P. Goudou
Exekutivdirektor